

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 20. April 2015 – Nr. 16

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie
für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester,
Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester,
Pharmatechnik mit Praxissemester und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie
für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)

vom 20. April 2015

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie
für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester,
Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester,
Pharmatechnik mit Praxissemester und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie
für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)**

vom 20. April 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO BLPK) Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 21), geändert durch Satzung vom 18. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 42) wird wie folgt geändert:

1.) Der Studiengang „Biotechnologie“ wird umbenannt in „Industrielle Biotechnologie“.

2.) Das bisherige Studiengangsangebot wird um den dualen Studiengang Pharmatechnik sowie den dualen Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel erweitert. Die Bachelorprüfungsordnung wird daher umbenannt in:
„Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und

Waschmittel mit Praxissemester sowie für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel“.

3.) § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Studiengänge Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester wird als besondere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert.

4.) Die Überschrift zu Buchstabe C. wird wie folgt umbenannt:

„Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel“

5.) § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Neben den allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung werden als besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in den dualen Studiengang

1. Lebensmitteltechnologie

der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Lebensmittelproduktion und/ oder Lebensmittelverarbeitung bzw. verwandter Fachgebiete wie z.B. Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Chemikant/ Chemikantin, Chemisch-Technische Assistentin/ Chemisch-Technischer Assistent, Medizinisch-Technischer Assistent/ Medizinisch-Technische Assistentin, Landwirtschaftlich-Technischer Assistent/ Landwirtschaftlich-Technische Assistentin u.a.

2. Pharmatechnik

der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im produzierenden, analytischen oder verarbeitenden Bereich der Pharmazie, Chemie oder Biologie bzw. verwandter Fachgebiete wie z.B. Pharmakant/ Pharmakantin, Chemikant/ Chemikantin, Chemielaborant/ Chemielaborantin, Pharmazeutisch-Technische Assistentin/ Pharmazeutisch-Technischer Assistent, Chemisch-Technische Assistentin/ Chemisch-Technischer Assistent, Medizinisch-Technischer Assistent/ Medizinisch-Technische Assistentin, Biologisch-Technischer Assistent/ Biologisch-Technische Assistentin, o.ä.

3. Technologie der Kosmetika und Waschmittel

Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im produzierenden, analytischen oder verarbeitenden Bereich der Kosmetik, Waschmittel, Chemie oder Pharmazie bzw. verwandter Fachgebiete wie z.B. Chemikant/ Chemikantin, Chemielaborant/ Chemielaborantin, Pharmakant/ Pharmakantin, Chemisch-Technische Assistentin/ Chemisch-Technischer Assistent, Pharmazeutisch-Technische Assistentin/ Pharmazeutischer-Technischer Assistent, Biologisch-Technischer Assistent/ Biologisch-Technische Assistentin, o.ä.

als auch eines Arbeitsvertrages mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmens gefordert.“

6.) Im Studiengang „Industrielle Biotechnologie“ und Pharmatechnik wird das Modul 4037 „Apparate- und Anlagentechnik“ (5-AAT) wird umbenannt in 4037 „Zellkultur- und Anlagentechnik“ (5-ZAT).

7.) In der Anlage 1 wird das Fach „Apparatetechnisches Praktikum“ (ATP umbenannt in „Bioverfahrens- und Zellkulturtechnisches Praktikum“ (BZP).

8.) In der Anlage 1 wird der Modultitel „Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel“ (4050) CAK korrigiert in „Kosmetikchemie und Recht“ (4050) KCR. Die dazugehörigen Fächer dieses Moduls „Chemie und Hilfsstoffe“ (CHI) und „Chemie der Lipide und Derivate“ (CLD) werden zusammengefasst umbenannt in „Chemie der Kosmetik“ (CKO). Das weitere zum Modul zugehörige Fach „Rechtsgrundlagen der Kosmetika“ (RKO) wird umbenannt in „Kosmetikrecht“ (KOR).

9.) In der Anlage 3 wird das Fach „Grundlagen des Apparatebaus“ (GAP) umbenannt in „Grundlagen Technisches Zeichnen und Maschinenelemente“ (TZM).

Artikel II

(1) Die Änderung des Artikel I Nr. 3.) dieser Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft. Alle anderen Änderungen treten bereits mit Wirkung zum 01. März 2015 in Kraft.

Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, können auf Antrag dieses Studium unter dem alten Studiengangtitel abschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen. Ein gestellter Antrag ist unwiderruflich.

(3) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 9. Mai 2014 sowie vom 29. Oktober 2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. April 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann